OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490255/9/HW

Datum:
Linz, 13. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von V S, geboren x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.4.2018, GZ: VStV/917301317969/2017, betreffend den Aufschub eines Strafvollzuges nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und es wird das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.12.2017 wurde über die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf“) eine Geldstrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von insgesamt 6 Tagen (nach dem GSpG) verhängt. Mit Schreiben vom 6.3.2018 wurde die Bf unter anderem (unter Anführung des Strafbescheides zu GZ VStV/917301317969/2017) aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen anzutreten.

Mit Eingabe vom 6.4.2018 beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzuges.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Anträge der Bf auf Aufschub des Strafvollzuges ab.

Dagegen wurde mit Eingabe vom 24.5.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, in welcher unter anderem folgende Anträge gestellt wurden: Das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften stattgegeben wird.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in Ergänzung zum unter Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt/Verfahrensablauf weiters von folgendem Sachverhalt aus: Die im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.12.2017 verhängte Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von insgesamt 6 Tagen wurde im Juli 2018 bereits zur Gänze vollzogen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt. Im Wesentlichen beschränkt sich der festgestellte Sachverhalt auf die Wiedergabe des Verfahrensablaufes (I.1.), wobei dieser auf Basis der im Behördenakt befindlichen Unterlagen festgestellt werden konnte, wobei von der Bf im Übrigen im Antrag auf Strafaufschub selbst ausgeführt wird, dass aus dem Straferkenntnis vom 1.12.2017 eine Geldstrafe in Höhe von 12.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 6 Tagen zu vollstrecken sei. Dass die Ersatzfreiheitsstrafe im Juli 2018 zur Gänze vollzogen wurde, ergibt sich aus dem Bericht über den Strafvollzug (ON 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Der VwGH vertritt in ständiger Rsp die Auffassung, dass ein bei ihm anhängiges Verfahren bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027). Das Rechtsschutzbedürfnis ist als Prozessvoraussetzung zu verstehen, wobei dann, wenn diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision wegfällt, dies zu einer Einstellung des Verfahrens führt (VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0028). Dies kann nach der Rsp des VwGH auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027). Fällt das Rechtsschutzinteresse eines Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nach Einbringung der Beschwerde weg, ist das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher einzustellen (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag der Bf auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen. Die verfahrensgegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von insgesamt 6 Tagen wurde allerdings mittlerweile bereits (im Juli 2018) zur Gänze vollzogen, sodass vom Wegfall des Rechtsschutzinteresses der Bf (hinsichtlich des Aufschubs der Strafvollzugs) auszugehen ist.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 wurden die Bf und die belangte Behörde auch darüber informiert, dass das erkennende Gericht aufgrund des bereits erfolgten Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe (vorläufig) vom Wegfall des Rechtsschutzinteresses der Bf ausgeht und beabsichtigt, das Beschwerdeverfahren einzustellen. Mit gleichem Schreiben wurde zudem Gelegenheit zum Parteiengehör eingeräumt. Von der Bf und der belangten Behörde erfolgten jedoch keine Stellungnahmen.

Mangels Rechtsschutzinteresse der Bf ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde daher für gegenstandslos geworden zu erklären und es ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (vgl. zur Spruchformulierung VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses wurde anhand der Rsp des VwGH (vgl. dazu etwa VwGH vom 28.02.2008, 2007/06/0199; 21.08.2014, 2012/11/0103) aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles beurteilt. Die Rechtsfolge der Einstellung des Beschwerdeverfahrens bei Wegfall des

Rechtsschutzinteresses steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (siehe VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger